

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch = illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1910.**

**XXIV. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 26. September 1910.

**31.**

### Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 2. September 1910, Zl. II—1006/2,

betreffend die Freigebung des Verkehrs mit Reben, anderen Pflanzen, Pflanzenteilen und Gegenständen, welche als Träger der Reblaus bekannt sind, zwischen sämtlichen von der Reblaus infizierten Gebieten des Küstenlandes, Niederösterreichs, Steiermarks, Krains, Mährens und Dalmatiens.

§ 1.

Im Einvernehmen mit den k. k. Statthaltereien in Wien, Graz, Brünn und Zara, sowie mit der k. k. Landesregierung in Laibach werden das Küstenland, Niederösterreich, Steiermark, Krain in ihrem ganzen Umfange, in Mähren die politischen Bezirke Auspitz, Mährisch-Schönbrunn, Nikolsburg und Znaim (Stadt- und Landbezirk), dann die Gerichtsbezirke Goding und Lundenburg (politischer Bezirk Goding) und in Dalmatien die politischen Bezirke Zara, Sebenico, Benkovic, Knin, Spalato, Sinj und St. Peter, sowie die Ortsgemeinden Lissa und Comisa (politischer Bezirk Lesina) als einheitliches Infektionsgebiet erklärt.

## § 2.

Die Ausfuhr von Neben, anderen Pflanzen, Pflanzenteilen und Gegenständen, welche als Träger der Meblaus bekannt sind, aus diesem einheitlichen Infektionsgebiete (§ 1) nach einem außerhalb desselben gelegenen Orte wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, verboten. Innerhalb des einheitlichen Infektionsgebietes unterliegt der Verkehr mit Neben, anderen Pflanzen, Pflanzenteilen und Gegenständen, welche als Träger der Meblaus bekannt sind, keiner Beschränkung.

Die in dieser Hinsicht für einzelne Gemeinden des vorbezeichneten gemeinsamen Infektionsgebietes bisher auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassenen Verbote treten außer Wirksamkeit.

## § 3.

Übertretungen des im § 2, Absatz 1, ausgesprochenen Verbotes unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

## § 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Kundmachungen vom 23. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 11, 19. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 12, 10. November 1907, R.-G.-Bl. Nr. 40, und vom 14. Dezember 1908, R.-G.-Bl. Nr. 59, werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Für den k. k. Statthalter:

**Lasciac** m. p.